



Informationsblatt des  
Gemeinderates und der  
Gemeindeverwaltung  
Freimettigen



**Redaktionsschluss nächster Frymettiger: 10. Januar 2023**

---

Inhaltsübersicht:

- Gemeindeversammlung vom 24. November 2022, 20.00 Uhr
- Aus dem Gemeinderat:
  - Impressionen der Dachsanierung Schulhaus
  - Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei
  - Energie ist knapp – verschwenden wir sie nicht
- Aus dem Gemeindehaus:
  - Papiersammlungen 2023
  - Kirchliche Mitteilungen / Anlässe
  - BfU Sicherheitstipp
  - Informationen der Ausgleichskasse
  - Pro Senectute: Dienstleistungsangebot
  - Seniorenforum 60+
- Aus dem Schulhaus:
  - Vorschulangebote
- Vereine / Anlässe
  - Frymettige-Bummler: nächste Anlässe
  - Coop Gemeinde Duell
  - Gospelchor Just For Fun
  - Neujahrshöck

\*\*\*\*\*  
Der Gemeinderat, die Schulkommission sowie das Gemeinde- und Schulpersonal wünschen  
allen frohe Festtage und alles Gute für 2023.



**Die Gemeindeverwaltung bleibt wie folgt geschlossen:**

**Freitag, 23. Dezember 2022 – Montag, 2. Januar 2023**

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an den Gemeindepräsidenten,  
Herr Niklaus Moser, Diessbachstrasse 14, 3510 Freimettigen. Tel. Mobile  
078 674 77 23. Besten Dank für Ihr Verständnis.

\*\*\*\*\*

## **Gemeindeversammlung Donnerstag, 24. November 2022, 20.00 Uhr, Schulhaus Freimettigen**

### **Traktandenliste**

1. Ortsplanungsrevision:  
Orientierung und Genehmigung
2. Jungbürgerehrung
3. Kommunale Wahlen:  
Wahl eines Gemeinderatsmitglieds  
(Demission Dieter Friedli)
4. Gemeindeverwaltung:  
Genehmigung Stellenerrichtung
5. Budget 2023: Beratung und Genehmigung, Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
6. Orientierungen und Verschiedenes

Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften liegen bis 24. November 2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Alle seit drei Monaten in der Gemeinde angemeldeten Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind zur Versammlung eingeladen.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein kleines Apéro spendiert.

### **1. Ortsplanungsrevision: Orientierung und Genehmigung**

#### **Wieso braucht Freimettigen eine aktualisierte Ortsplanung?**

Die Gesetzgebung verlangt eine periodische Überprüfung einer Ortsplanung alle 10 bis 15 Jahre. Seit der letzten Ortsplanung von Freimettigen von 2008 hat sich die übergeordnete Raumplanungsgesetzgebung geändert. Insbesondere die Bestrebungen zur nachhaltigen Entwicklung und zum Schutz des Kulturlands fordern von den Gemeinden, den Boden haushälterisch zu nutzen und Siedlungen nach innen zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wurde auch der Spielraum für die Entwicklung durch Einzonungen von Bund und Kanton stark eingeschränkt.

Konkret muss die Gemeinde nachfolgende, übergeordnete Aufträge erfüllen, respektive in der baurechtlichen Ordnung grundeigentümerverbindlich umsetzen:

- Umsetzung der Vorgaben zur Siedlungsentwicklung nach Innen (SEin) und zum Schutz des Kulturlands bei raumwirksamen Planungen
- Umsetzung der Harmonisierung der Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)
- Anpassung des Zonenplans an das Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)
- Festlegung der Gewässerräume nach der geänderten Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung
- Erarbeitung einer Landschaftsplanung nach den aktuellen Vorgaben des Kantons
- Umsetzung der aktuellen Naturgefahrenkarte im Zonenplan
- Umsetzung des geänderten Bauinventars
- Durchführung einer Waldfeststellung gemäss aktueller Waldgesetzgebung
- Generelle Anpassung des Baureglements auf die in der kantonalen Baugesetzgebung abschliessend geregelten Bestimmungen

Dies erfordert eine grundlegende Überprüfung der räumlichen Entwicklungsausrichtung der Gemeinde sowie eine Anpassung der Ortsplanung an die aktuellen Bedürfnisse und Herausforderungen.

#### **Welches sind die Instrumente der aktuellen Ortsplanungsrevision?**

Mit der Ortsplanungsrevision wurden folgende Instrumente erarbeitet:

- Totalrevidiertes Baureglement
- Neufassung des Zonenplans

Zur Information dient ein Hinweisplan mit jenen Gebieten und Objekten mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen, die grundeigentümer- oder behördenverbindlich sind, jedoch nicht im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung erlassen werden. Ausserdem wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision ein Landschaftsinventar

als Grundlage für die Aktualisierung der Landschaftsplanung erstellt.

### **Welches sind die wichtigsten Änderungen?**

Im Rahmen der Siedungsentwicklung nach Innen zont die Gemeinde mehrere Bereiche von der Wohnzone 1 in die Wohnzone 2, respektive Wohn- und Gewerbezone 2 auf.

In den beiden Bereichen «ZPP Stockhornblick» und «Areal Beck-Hirschi» sind Einzonungen geplant, die weitergehende Abklärungen mit dem Kanton und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland bedingen, weswegen sie in einem separaten Planungsverfahren beplant werden. Um keine Planbeständigkeit zu generieren, werden die beiden Areale von der Revision ausgenommen und die Bereiche im Zonenplan als «Nutzung unverändert gemäss Zonenplan von 2008» dargestellt.

Gemäss übergeordneten Aufträgen wurden für alle Gewässer, die weder eingedolt sind noch im Wald liegen, die Gewässerräume festgelegt und entsprechend im Zonenplan bezeichnet.

Die bestehenden Landschaftsschongebiete wurden – unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung – überprüft und angepasst. Die bestehenden Hofgruppen wurden aus den Landschaftsschongebieten entlassen.

### **Weiteres Vorgehen**

Die Gemeindeversammlung wird über die Ortsplanungsrevision im Ganzen beschliessen. Nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist werden die bereinigten Akten an das AGR zur Genehmigung weitergeleitet. Das AGR entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die offenen Einsprachen.

Während der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Gegenüber der öffentlichen Auflage resultiert daraus eine Änderung im Baureglement betr. die ZöN ARA. Die Bestimmung über die ZöN wird dahingehend ergänzt, dass eine Wohnnutzung im bestehenden Volumen Gebäude Nr. 143 möglich ist.

Die zweite Einsprache konnte nicht bereinigt werden. Diese wird zum Entscheid ans AGR überwiesen werden.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt, die Ortsplanungsrevision, bestehend aus dem neuen Baureglement und dem neuen Zonenplan (inkl. der im Zonenplan bezeichneten zwei Bereichen, in denen die Nutzung unverändert gemäss Zonenplan 2008 gelten soll) sowie die Änderung der Bestimmungen in Art. 221 «2 ARA» gegenüber der öffentlichen Auflage, zu genehmigen.

## **2. Jungbürgernehmung**

Dieses Jahr erreichen drei Personen das 18. Altersjahr. Den an der Versammlung teilnehmenden JungbürgerInnen werden der Bürgerbrief und ein Präsent übergeben.

## **3. Kommunale Wahlen**

### **Wahl eines Gemeinderatmitglieds (Demission Dieter Friedli)**

Dieter Friedli gehört dem Gemeinderat seit 2019 an. In den vergangenen Jahren war er in der Gemeindebehörde eine wichtige Stütze. Für seinen Einsatz zu Gunsten der Öffentlichkeit danken wir ihm bestens. Im Verlaufe des kommenden Jahres wird Dieter Friedli mit seiner Familie wegziehen und stellt sich deshalb nicht mehr zur Wiederwahl.

Herr Walter Schmid, Bächlimattstrasse 1, stellt sich für den freiwerdenden Sitz im Gemeinderat zur Wahl. Herr Schmid wohnt seit 2008 mit seiner Familie in Freimettigen. Er erreicht Mitte 2023 das Rentenalter und kann sich deshalb die Übernahme des Amtes gut vorstellen.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt, Herr Walter Schmid für eine Amtsdauer von vier Jahren (2023 – 2026) in den Gemeinderat zu wählen.

Weitere Wahlvorschläge sind auch anlässlich der Versammlung noch möglich. Die Wahl würde in diesem Fall dann geheim erfolgen.

Nach Redaktionsschluss wurde bekannt, dass ein weiteres Rats- und Schulkommissionsmitglied per sofort zurückgetreten ist. Das Traktandum «Kommunale Wahlen» wird entsprechend ergänzt werden.

#### 4. Gemeindeverwaltung: Genehmigung Stellenerichtung

Im Jahr 1989 wurde für die Gemeindeverwaltung letztmals eine Arbeitsplatzbewertung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Verwaltungsstelle 76.3 % eines Vollamtes umfasst. Damals war das Führen der Finanzbuchhaltung noch nicht Gegenstand der Freimettiger-Verwaltungstätigkeit. Deshalb wurde die heutige Gemeindeverwalterin denn auch im Laufe der Zeit mit einem 100 % - Pensum angestellt.

Der gesellschaftliche, technologische, politische und wirtschaftliche Wandel der letzten Jahre hat das Umfeld der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen rasant und teilweise tiefgreifend verändert. Einerseits müssen die Gemeinwesen den wachsenden Ansprüchen der Bevölkerung gerecht werden und andererseits müssen sie sich mit den verschiedenen übergeordneten Reformen auseinandersetzen, die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinwesen und ihre Strukturen haben.

Gemäss Art. 12 Personalreglement lässt der Gemeinderat die Stellen der Verwaltung neu bewerten, wenn sich das Arbeitsvolumen wesentlich ändert.

Der Gemeinderat hat deshalb durch den Verband Bernisches Gemeindekader in einem Gutachten die Arbeits- und Organisationsverhältnisse bewerten lassen. Das Ergebnis belegt, dass für die Gemeindeverwaltung inkl. Führen der AHV-Zweigstelle ein Stellenbedarf von 155 % besteht. Dass die erforderlichen Arbeiten aktuell bewältigt werden können, ist nur dank dem grossen Engagement der Gemeindeverwalterin sowie einem hohen Einsatz der Behördenmitglieder möglich. Zudem ist die Stellvertretung der Gemeindeverwalterin ungenügend gewährleistet. Der Gemeinderat beabsichtigt, eine zusätzliche Verwaltungsstelle mit einem Pensum von 50 % zu schaffen. Dies wird voraussichtlich jährliche wiederkehrende Kosten von rund Fr. 40'000.00 verursachen. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung eines 2. Arbeitsplatzes werden auf Fr. 13'500.00 geschätzt. Beide Beträge sind im Budget 2023 berücksichtigt.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt, der Errichtung einer 50 % - Stelle für die Verwaltungstätigkeit zuzustimmen, verbunden mit jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 40'000.00.



## 5. Budget 2023: Beratung und Genehmigung, Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer

Das Budget 2023 schliesst wie folgt ab:

### Gesamthaushalt

Gesamtaufwand Fr. 2'148'310.00  
Gesamtertrag Fr. 2'017'050.00

**Aufwandüberschuss Fr. 131'260.00**

### Allgemeiner Haushalt

Gesamtaufwand Fr. 1'925'560.00  
Gesamtertrag Fr. 1'835'900.00

**Aufwandüberschuss Fr. 89'660.00**

Der budgetierte Aufwandüberschuss kann durch den vorhandenen Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gedeckt werden. Per Ende 2023 wird der Bilanzüberschuss rund Fr. 424'000.00 betragen, was ca. 8 Steueranlagezehnteln entspricht. Der empfohlene Wert liegt bei mind. 3 Steueranlagezehnteln.

Gemäss Finanzplan 2023 – 2027 kann in den kommenden Jahren mit geringeren Defiziten gerechnet werden. Für 2024 wird gar ein höherer Ertragsüberschuss erwartet, aufgrund einer geplanten Aufwertung von Finanzvermögen.

Das detaillierte Budget kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden oder unter [www.freimettigen.ch](http://www.freimettigen.ch) heruntergeladen werden.



Das Budget 2023 basiert auf folgenden **Ansätzen**:

Gemeindesteueranlage (unverändert)	1.80 Einheiten	
Hundetaxe (unverändert)	Fr. 70.00 pro Hund	
Liegenschaftssteuer (unverändert)	1.5 ‰ des amtlichen Wertes	
Kehrichtgrundgebühr (unverändert)	Fr. 80.00 pro Haushalt / Betrieb	
Grüngutpass (unverändert)	Fr. 30.00	
Containerplomben (unverändert)	Fr. 47.50 / Stück	
Sackgebühren (unverändert)	gem. AVAG (Fr. 1.90 / 35l, Fr. 3.20 / 60l)	
Abwasserentsorgung (unverändert) (exkl. MWST)	Fr. 2.90 / m3,	Grundgebühr: Fr. 4.00/ BW im Wohnbereich Fr. 4.00 / BW übrige Regenabw.: Fr. 50.00 / 0 – 50 m2 Fr. 85.00 / 51 – 251 m2 Fr. 170.00 / 251 – 500 m2 Fr. 35.00 / 100 m2 ab 501 m2
Wasserversorgung (unverändert)	Fr. 1.50 / m3,	Grundgebühr: Fr. 2.00 / BW im Wohnbereich Fr. 1.00 / BW übrige Löschgebühr: Fr. 175.00 / bew. Gebäude

## Zusammenzug Erfolgsrechnung: Funktionale Gliederung (Gesamthaushalt)

Funktionale Gliederung		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	290'510	37'100 253'410	265'150	26'600 238'550	245'024.63	31'489.50 213'535.13
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoergebnis	57'150	40'600 16'550	68'350	43'500 24'850	53'651.35	39'929.80 13'721.55
2	Bildung Nettoergebnis	840'200	329'300 510'900	795'300	329'300 466'000	723'913.75	300'867.35 423'046.40
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoergebnis	8'550	0 8'550	7'850	0 7'850	10'681.85	0.00 10'681.85
4	Gesundheit Nettoergebnis	2'700	0 2'700	2'700	0 2'700	2'262.70	0.00 2'262.70
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis	413'600	6'800 406'800	406'300	5'100 401'200	369'890.60	7'167.15 362'723.45
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	120'850	2'300 118'550	105'050	2'050 103'000	89'917.12	2'770.45 87'146.67
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	300'900	222'750 78'150	294'300	223'150 71'150	218'645.39	186'831.09 31'814.30
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	1'500 16'000	17'500	1'700 15'300	17'000	1'463.00 16'013.00	17'476.00
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	112'350 1'379'610	1'491'960	114'650 1'300'000	1'414'650	267'874.01 1'128'919.05	1'396'793.06
	<b>Total Aufwand</b>	<b>2'148'310</b>		<b>2'061'350</b>		<b>1'983'324.40</b>	
	<b>Total Ertrag</b>		<b>2'148'310</b>		<b>2'061'350</b>		<b>1'983'324.40</b>
	<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0.00</b>
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>0</b>		<b>0</b>		<b>0.00</b>	

## Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

### Erfolgsrechnung

Ergebnisse	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Betrieblicher Aufwand	2'102'910	2'027'250	1'773'027.54
Betrieblicher Ertrag	1'815'250	1'790'550	1'749'484.19
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-287'660</b>	<b>-236'700</b>	<b>-23'543.35</b>
Finanzaufwand	19'200	19'200	25'969.04
Finanzertrag	79'900	72'900	71'889.85
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>60'700</b>	<b>53'700</b>	<b>45'920.81</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-226'960</b>	<b>-183'000</b>	<b>22'377.46</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	144'185.70
Ausserordentlicher Ertrag	95'700	89'800	141'633.26
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>95'700</b>	<b>89'800</b>	<b>-2'552.44</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-131'260</b>	<b>-93'200</b>	<b>19'825.02</b>

### Investitionsrechnung

Investitionsausgaben	50'000	382'000	18'441.20
Investitionseinnahmen	0	57'500	0.00
<b>Ergebnis Investitionsrechnung</b>	<b>-50'000</b>	<b>-324'500</b>	<b>-18'441.20</b>

## Spezialfinanzierungen

### Wasserversorgung

In der Spezialfinanzierung Wasserversorgung hat sich aufgrund der Einnahmen aus Anschlussgebühren sowie tieferen Beiträgen an den Wasserverbund Kiesen-tal in den letzten Jahren ein beachtlicher Betrag im Rechnungsausgleich angesammelt. Die Gebühren wurden deshalb auf das Gebührenjahr 2018/19 gesenkt.

Die Wasserrechnung schliesst dadurch defizitär, was aber aufgrund der vorhandenen Reserven absolut tragbar ist. Per Ende 2023 dürfte sich der Bestand im Rechnungsausgleich auf Fr. 114'187.19 reduzieren.

### Abwasserentsorgung

In der Spezialfinanzierung Abwasser hat sich in den vergangenen Jahren ein beachtlicher Betrag im Rechnungsausgleich angesammelt aufgrund eingegangener Anschlussgebühren. Der Gemeinderat hat deshalb die Gebühren ab 01.10.2016 gesenkt. Das Budget 2023 präsentiert sich defizitär, da im Budgetjahr Leitungsspü-

lungen auf dem ganzen Gemeindegebiet anstehen. Per Ende 2023 beträgt der Bestand im Rechnungsausgleich voraussichtlich rund Fr. 110'245.00, was nach wie vor eine gute Basis ist. In den kommenden Jahren kann wieder mit leichten Ertragsüberschüssen gerechnet werden.

### Abfallentsorgung

Das Budget 2023 für die Spezialfinanzierung Abfall präsentiert sich nahezu ausgeglichen. Die Gebühren bleiben unverändert.

Die Entschädigung für das Altpapier ist wieder etwas höher als im Vorjahr. Die Einnahmen aus den Sack- und Markengebühren bleiben stabil. Erhöht haben sich die Transportkosten für die Abfall- und Altpapierentsorgung.

## **Antrag des Gemeinderates**

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern: das **1.8 – fache** des kantonalen Einheitssatzes (unverändert)
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern: **1.5 ‰** des amtlichen Wertes (unverändert)
- c) Genehmigung Budget 2023 bestehend aus:

	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
Gesamthaushalt	Fr. 2'148'310.00	Fr. 2'017'050.00
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>Fr. 131'260.00</b>
Allgemeiner Haushalt	Fr. 1'925'560.00	Fr. 1'835'900.00
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>Fr. 89'660.00</b>
SF Wasserversorgung	Fr. 52'200.00	Fr. 38'800.00
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>Fr. 13'400.00</b>
SF Abwasserentsorgung	Fr. 125'650.00	Fr. 100'000.00
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>Fr. 25'650.00</b>
SF Abfallentsorgung	Fr. 44'900.00	Fr. 42'350.00
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>Fr. 2'550.00</b>

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Budget 2023 zu genehmigen.

## Aus dem Gemeinderat

### Impressionen der Dachsanierung Schulhaus



### Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Polizeigesetzes per 1. Januar 2020 müssen sich die Gemeinden in Form von pauschalisierten Kosten zur Hälfte an den Kosten der Kantonspolizei zur Ereignisbewältigung und für die Vollzugshilfe beteiligen. Für unsere Gemeinde belaufen sich die pauschalisierten Kosten auf Fr. 300.00 / Jahr. Für grössere Gemeinden hat die Neuregelung jedoch recht hohe Mehrkosten zur Folge.

Auf Initiative der Gemeinde Worb haben sich die Gemeinden Allmendingen b. Bern, Arni, Biglen, Freimettigen, Kiesen, Münsingen, Rubigen, Wichtrach, Worb

und Konolfingen geeinigt, einen gemeinsamen Zusammenarbeitsvertrag mit der Kantonspolizei abzuschliessen. Mit einem Ressourcenvertrag können die Gemeinden neu auf strategische und operative Ziele der Kantonspolizei direkt Einfluss nehmen.

In einem zweiten Schritt können die am Ressourcenvertrag beteiligten Gemeinden prüfen, ob selbst ein Radargerät angeschafft und bewirtschaftet wird. Dieser Punkt war mit dafür verantwortlich, dass der Gemeinderat entschieden hat, dem Ressourcenvertrag zuzustimmen. Dieser wird voraussichtlich per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

**Energie ist knapp.  
Verschwenden wir sie nicht.**

## 5 Sparempfehlungen für den Haushalt



### Kaffeemaschine ausschalten:

Geräte im Stand-by-Modus verbrauchen viel Strom. Schalten Sie die Maschine nach Gebrauch ganz aus.

### Radiatoren freihalten:

Warme Luft muss ungehindert zirkulieren können. Achten Sie deshalb darauf, dass Radiatoren nicht von Vorhängen oder Möbeln verstellt werden.

### Licht immer löschen:

Stellen Sie sicher, dass in unbenutzten Räumen das Licht stets gelöscht wird.

### Kochen mit Deckel:

Beim Kochen verdampft ein Grossteil der Energie. Setzen Sie immer einen Deckel auf den Topf, der die Energie zurückhält. So wird übrigens auch das Essen schneller gar.

### Richtig gut lüften:

Wer in der Heizsaison mit ständig schräg gestellten Fenstern lüftet, lässt viel Wärme ins Freie entweichen. Öffnen Sie besser dreimal täglich alle Fenster 5 bis 10 Minuten für ein energiesparendes Stosslüften.

Weitere Empfehlungen und Informationen zur Energie-lage der Schweiz auf

**nicht-verschwenden.ch**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

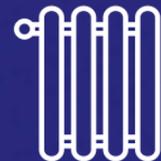
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF



**Energie ist knapp.  
Verschwenden wir sie nicht.**

## 5 Sparempfehlungen fürs Heizen



### Raumtemperatur senken:

Achten Sie darauf, dass die Raumtemperatur nicht mehr als 20°C beträgt.

### Thermostatventil montieren:

Thermostatventile an Heizkörpern halten die Raumtemperatur automatisch auf dem gewünschten Wert und helfen so, bis zu 20% Energie zu sparen.

### Richtig gut lüften:

Wer in der Heizsaison mit ständig schräg gestellten Fenstern lüftet, lässt viel Wärme ins Freie entweichen. Öffnen Sie besser dreimal täglich alle Fenster 5 bis 10 Minuten für ein energiesparendes Stosslüften.

### Radiatoren freihalten:

Warme Luft muss ungehindert in den Räumen zirkulieren können. Halten Sie Radiatoren deshalb frei von Möbeln oder Vorhängen.

### Heizung entlüften:

Schaffen Sie ein gutes Raumklima und senken Sie den Energieverbrauch fürs Heizen um bis zu 15%. Entlüften Sie dazu vor Beginn der Heizsaison Ihre Heizung.

Weitere Empfehlungen und Informationen zur Energie-lage der Schweiz auf

**nicht-verschwenden.ch**

## Aus dem Gemeindehaus

### Papiersammlungen 2023

Das Papier und Karton wird jeweils am Abfuhrtag ab **13.00 Uhr bei den üblichen Kehrichtsammelplätzen abgeholt** durch die Zbären Transport AG.



### Abfuhrdaten 2023

Donnerstag, 26.01.2023  
 Donnerstag, 23.02.2023  
 Donnerstag, 23.03.2023  
 Donnerstag, 27.04.2023  
 Donnerstag, 25.05.2023  
 Donnerstag, 22.06.2023  
 Donnerstag, 27.07.2023  
 Donnerstag, 31.08.2023  
 Donnerstag, 28.09.2023  
 Donnerstag, 26.10.2023  
 Donnerstag, 23.11.2023  
 Donnerstag, 21.12.2023

## Kirchliche Mitteilungen / Anlässe

### Reformierte Kirchgemeinde Oberdiessbach

#### Seniorenachmittage 2022/2023

<u>Datum</u>	<u>Zeit</u>	<u>Ort</u>
Mittwoch, 07. Dezember 2022	14.00 Uhr	Kirchgemeindehaus O'bach (Adventsnachmittag)
Mittwoch, 11. Januar 2023	14.00 Uhr	Kirchgemeindehaus O'bach (Fotoshow)
Samstag, 18. Februar 2023	14.00 Uhr	Kirchgemeindehaus O'bach (Jodel mit den «Fluebuebe»)
Mittwoch, 08. März 2023	14.00 Uhr	Kastanienpark (Saal) (Spielend älter werden)
Mittwoch, 05. April 2023	14.00 Uhr	Kirchgemeindehaus O'bach (Sen.theater Silberdischtle)

### Reformierte Kirchgemeinde: Voranzeige Aussen-Gottesdienst in Freimettigen

<u>Datum</u>	<u>Zeit</u>	<u>Ort</u>
Sonntag, 11. Juni 2023	09.30 – 11.00 Uhr	Hammersmatt Freimettigen

Weitere Informationen zur Kirchgemeinde Oberdiessbach erhalten Sie bei:

Pfarramt Kirche, Pfarrer Roland Langenegger, Tel. 031 771 02 45 oder unter [www.kirche-oberdiessbach.ch](http://www.kirche-oberdiessbach.ch)

## Sicherheitstipp

### Sicheres Heimwerken Kein Gebastel beim Do it yourself

Schutzbrille, Schutzhandschuhe und Gehörschutz sind beim Heimwerken unverzichtbar. Das ist aber noch längst nicht alles, was sicheres Do it yourself ausmacht. Lesen Sie hier, was es braucht, um Unfälle zu verhindern.



#### Die wichtigsten Tipps

- Schutzausrüstung tragen
- Lange Haare zusammenbinden und Kleidung tragen, die sich nicht verfangen kann
- Standfeste Leiter verwenden
- Bedienungsanleitung lesen
- Im Freien einen FI-Schutzschalter benützen

Jedes Jahr verletzen sich 45 000 Personen der Schweizer Bevölkerung beim Heimwerken. Deshalb sollten Produkte wie Schutzbrille, Schutzhandschuhe und Gehörschutz zur Standard-Ausrüstung aller Heimwerkerinnen und Heimwerker gehören. Je nach Arbeit und Gerät sind auch ein Atemschutz und solide Schuhe sinnvoll.

Damit ist die Vorbereitung für sicheres Heimwerken aber noch nicht ganz abgeschlossen. Damit sich nirgends etwas verfängt: Lange Haare zusammenbinden, enganliegende Kleidung tragen, Halstücher und Schmuck ablegen.

Wer für die Arbeit eine Leiter braucht, nutzt am besten ein besonders standfestes Modell. Und wer draussen mit elektrischen Geräten arbeitet, sollte einen FI-Schutzschalter verwenden – der schützt vor Stromschlägen.

Apropos Geräte: Bevor man das erste Mal mit etwas hantiert, unbedingt die Bedienungsanleitung lesen. Neben Sicherheitshinweisen entdeckt man auch wichtige Hinweise zu Gebrauch, zur Wartung und zur Pflege.

Mehr Informationen zu sicherem Heimwerken gibts auf [bfu.ch/heimwerken](http://bfu.ch/heimwerken). Und wer genau wissen will, was Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Gehörschutz und Co. sicher macht, besucht [bfu.ch/produkte](http://bfu.ch/produkte). Da gibt es nützliche Sicherheitstipps zu verschiedensten Produkten.

### Sichtbarkeit: Nur wer leuchtet, wird rechtzeitig gesehen

#### Die wichtigsten Tipps:

- Zu Fuss: Helle Kleidung und reflektierende Materialien tragen. Am effektivsten sind Reflektoren an Hand- und Fussgelenken.
- Auf Velo und E-Bike: Lichter und Reflektoren anbringen.
- Auf Trottinett, Skateboard und Co.: Nachts und bei schlechter Sicht Lichter verwenden.
- Mit Auto und Töff: Licht an und Scheinwerfer sauber halten.



Christian Moser  
Sicherheitsdelegierter Gemeinde Konolfingen  
Tel. 031 791 15 15  
E-Mail: [msck@bluewin.ch](mailto:msck@bluewin.ch)

## Informationen der Ausgleichskasse

### Flexibles AHV-Rententaler ermöglicht vorzeitige Pensionierung

#### **Ordentliches Rententaler**

Männer treten mit 65 Jahren ins AHV-Rententaler ein. **2023** werden somit die **Männer des Jahrgangs 1958** rentenberechtigt.

Das ordentliche Rententaler beginnt für Frauen mit 64 Jahren. **2023** werden folglich die **Frauen des Jahrgangs 1959** rentenberechtigt.

#### **Vorbezug und Aufschieb der Altersrente**

Dank der Flexibilisierung des Rententalers können Männer und Frauen den Bezug der Altersrente

- um **ein oder zwei Jahre vorziehen** (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich)
- um **mindestens ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben**.

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die gesamte Dauer des Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer den Beginn des Rentenbezugs aufschiebt, erhält demgegenüber für die gesamte Dauer eine erhöhte Rente. Kürzung bzw. Zuschlag werden zusammen mit der Rente periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Jeder Ehepartner hat, unabhängig vom anderen die Möglichkeit, seine Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben (z.B. bezieht die Ehefrau ihre Rente vor, der Ehemann schiebt sie auf).

#### **Rentenvorbezug**

Der Rentenvorbezug muss **mit amtlichem Anmeldeformular zum Voraus geltend gemacht werden**. Dies zweckmässigerweise **spätestens drei Monate vor dem Geburtstag**, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet werden soll. Andernfalls ist der Rentenvorbezug bzw. Rentenbezug erst ab dem nächstfolgenden Geburtstag möglich. **Rückwirkend kann kein Vorbezug geltend gemacht werden**.

**Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV/IV/EO-Beitragspflicht.** Während des Vorbezugs bezahlte Beiträge werden für die Rentenfestsetzung nicht mehr berücksichtigt. Der für erwerbstätige AHV-Rentner/innen anwendbare Freibetrag, auf dem keine Beiträge zu entrichten sind, **gilt nicht** während des Rentenvorbezugs.

Weil der Rentenvorbezug auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich sein soll, können unter bestimmten Voraussetzungen während des Vorbezugs auch Ergänzungsleistungen gewährt werden.

**Wichtig:** Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden **keine Kinderrenten** ausgerichtet. Wird eine vorbezogene Altersrente durch Hinterlassenenrenten abgelöst, werden diese wie die vorbezogene Altersrente gekürzt.

#### **Rentenaufschieb**

Wer **kurz vor dem Rententaler** steht, kann **mit amtlichem Formular den Rentenbezug um mindestens ein, höchstens fünf Jahre aufschieben**. Damit erhöht sich der Rentenanspruch um den Aufschubzuschlag.

Die Rente kann während des Aufschubs – wiederum mit amtlichem Formular - jederzeit abgerufen werden; man muss sich somit nicht im Voraus auf eine bestimmte Aufschubsdauer festlegen.

Der Aufschubzuschlag, ein fixer Frankenbetrag in Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen Rente, entspricht dem versicherungstechnischen Gegenwert der während des Aufschubs nicht bezogenen Rente:

Je länger der Aufschub, desto höher der Zuschlag.

(Stand 2022)

#### Auskünfte und weitere Informationen

[www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) oder [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Auskünfte erteilen und amtliche Formulare sowie Merkblätter abgeben.

## Beitragspflicht für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende

### Nichterwerbstätige

In der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO) gelten als Nichterwerbstätige Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte,
- IV-Rentenbezüger/innen,
- Empfängerinnen und Empfänger von Krankentaggeldern,
- Studierende,
- „Weltenbummler“,
- ausgesteuerte Arbeitslose,
- Geschiedene,
- Verwitwete,
- Ehegatten von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind,
- Ehegatten von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern.

Unter gewissen Voraussetzungen gelten auch Personen als Nichterwerbstätige, die nicht voll und auf Dauer erwerbstätig sind (Teilzeitbeschäftigte).

Nichterwerbstätige entrichten Beiträge an die AHV/IV/EO ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Frauen 64, Männer 65).

Wer noch nicht als Nichterwerbstätige(r) erfasst ist, hat sich bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts zu melden. Dort sind Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.03 über die Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen erhältlich. Beides kann auch im Internet unter [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden.

---

## Muttererschaftsentschädigung (MSE) und Vaterschaftsentschädigung (VSE)

### Grundsätzliches

Anspruch auf MSE und VSE haben Eltern, die unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes während neun Monaten lückenlos in der AHV obligatorisch (nicht freiwillig) versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätig-

### Selbständigerwerbende

In der AHV/IV/EO gelten Frauen und Männer als selbständigerwerbend, wenn sie

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, indem sie z.B. nach Aussen mit eigenem Firmennamen auftreten, **und**
- in unabhängiger Stellung und auf ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tätig sind, indem, sie z.B. Investitionen tätigen, Personal beschäftigen, ihre Betriebsorganisation frei wählen und für mehrere Auftraggeber tätig sind.

Ob eine versicherte Person im Sinn der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse **im Einzelfall für jedes Entgelt separat**. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine Tätigkeit als unselbständig-, für eine andere als selbständigerwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die effektiven wirtschaftlichen Gegebenheiten, nicht die vertraglichen Verhältnisse.

Selbständigerwerbende entrichten Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), an die Invalidenversicherung (IV) und an die Erwerbsersatzordnung (EO) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Sie sind dagegen nicht versichert gegen Arbeitslosigkeit und Unfall. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (BVG).

Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.02 über Selbständigerwerbende können im Internet unter [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden und sind bei den AHV-Zweigstellen erhältlich.

keit ausübten. Die minimale AHV-Versicherungsdauer von neun Monaten wird bei einer Frühgeburt entsprechend herabgesetzt. Die fünfmonatige Erwerbstätigkeit (innerhalb der neunmonatigen Versicherungsdauer) muss nicht zusammenhängend sein. Zudem ist der Beschäftigungsgrad nicht relevant. Angerechnet werden auch Zeiten, in denen Taggelder aufgrund von Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ausgerichtet wurden.

### **Höhe der Entschädigung und Auszahlung**

Die MSE und VSE wird in Form von Taggeldern geleistet. Sie beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (AHVpflichtiger Lohn), das die Mutter oder der Vater unmittelbar vor der Geburt erzielte. Maximal beträgt das Taggeld CHF 196.- (also 80% von CHF 245.-). Dies bedeutet, dass auch Eltern, die mehr als CHF 7'350.- (30 x CHF 245.-) verdienen, ein Taggeld von höchstens CHF 196.- erhalten.

### **Mutterschaftsentschädigung**

Der Anspruch beginnt mit der Geburt des Kindes und dauert 98 Tage (14 Wochen). Die Mutter erhält ein Taggeld, wenn das Kind lebensfähig zur Welt kommt. Wird das Kind tot geboren oder stirbt es bei der Geburt, so besteht der Anspruch auf Entschädigung nur, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat. Die Mutter ist weiterhin anspruchsberechtigt, wenn das Kind direkt nach der Geburt länger als 14 Tage im Spital bleiben muss. Der Anspruch verlängert sich um die Zeit im Spital, maximal um 56 Tage. Die Mutter hat Anspruch auf die Verlängerung, wenn sie nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit ausübt. Dazu muss sie auf dem Antragsformular die Dauer des Spitalaufenthalts bekanntgeben, ein Arztzeugnis vorlegen und den erfolgreichen Nachweis über die Weiterführung der Erwerbstätigkeit erbringen. Der Anspruch besteht zudem, wenn die Mutter Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezieht, die Taggelder bis zur Geburt jedoch nicht ausgeschöpft hat und im Zeitpunkt der Geburt noch eine Rahmenfrist offen ist.

### **Vaterschaftsentschädigung**

Der Vater hat Anspruch auf den Bezug von zehn Urlaubstagen beziehungsweise 14 Taggeldern, die innerhalb von sechs Monaten seit der Geburt bezogen werden müssen. Der Bezug kann tage- oder wochenweise erfolgen. Kein Anspruch auf VSE besteht, wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt.

### **Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen**

Während des Bezugs einer MSE oder VSE gemäss EOG werden keine Taggel-

der anderer Sozialversicherungen (ALV, IV, UV, MV) ausgerichtet. Bezogen die Eltern bis unmittelbar vor der Geburt Taggelder einer dieser Versicherungen, und waren diese höher als die MSE / VSE, so entspricht die Entschädigung dem bisher bezogenen Taggeld, auch wenn dabei die Grenze von CHF 196.- überschritten wird. Die Versicherten sind während des ganzen Mutter- /Vaterschaftsurlaubs kostenlos unfallversichert.

### **Anmeldung**

Der Anspruch auf MSE oder VSE muss bei der Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers, gegebenenfalls bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern oder der zuständigen AHV-Zweigstelle angemeldet werden. Zur Geltendmachung des Anspruchs sind grundsätzlich die Versicherten selbst befugt. Das Formular "Anmeldung Mutterschaftsentschädigung Angaben der Mutter" (Formular Nr. 318.750) und Anmeldung Mutterschaftsentschädigung – Angaben des Arbeitgebers (Formular Nr. 318.751) beziehungsweise "Anmeldung Vaterschaftsentschädigung – Angaben des Vaters oder der Ehefrau der Mutter" (Formular Nr. 318.747) und Anmeldung Vaterschaftsentschädigung – Angaben des Arbeitgebers (Formular Nr. 318.748) kann unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-EO-MSE-VSE-BUE> herunter geladen werden.

### **Zu beachten**

#### **a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Bei Arbeitnehmenden wird in der Regel der Arbeitgeber die MSE beziehungsweise VSE beziehen und den Versicherten wie bis anhin den Lohn (mindestens 80% davon) auszahlen. In diesem Fall ist auch der Arbeitgeber zur Geltendmachung des Anspruchs bei der zuständigen Ausgleichskasse berechtigt. Der Sozialdienst rechnet den Lohn weiterhin als Einnahme im Budget ein.

#### **b) Selbständigerwerbende**

Selbständigerwerbende Mütter oder Väter machen den Anspruch direkt bei derjenigen Ausgleichskasse geltend, mit der sie AHV-Beiträge abrechnen. Auskünfte [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) oder [ahv-iv.ch](http://ahv-iv.ch) und bei den AHV-Zweigstellen.

## Fragen rund ums Alter? Pro Senectute Kanton Bern kennt die Antworten

Von der Pensionierung über die Finanzen bis hin zum Heimeintritt beim Älterwerden stellen sich immer wieder Fragen, die nie zuvor ein Thema waren. Als **die** Fachstelle für das Alter und Altern steht Pro Senectute Kanton Bern Betroffenen beratend zur Seite. Pro Senectute Kanton Bern unterstützt und fördert mit ihrer Tätigkeit die Lebensgestaltung, die Selbstständigkeit und die Lebensqualität von Menschen im AHV-Alter – persönlich und kompetent. Die Dienstleistungen und Entlastungsangebote von Pro Senectute Kanton Bern sind vielseitig und decken zahlreiche Bereiche des Älterwerdens ab.



### Sozialberatung

#### Wir beraten und informieren kostenlos rund ums Älterwerden

Mitarbeitende in der Sozialberatung geben Antworten zu Fragen betreffend Finanzen, Sozialversicherung, Recht, Wohnen und Heimeintritt. In Konfliktsituationen bildet die mediative Konfliktberatung einen neutralen Ort zur gemeinsamen Lösungsfindung.



### Bildung und Sport

#### Wir bewegen und bilden

Zum gesunden Altern und zum Erhalten der Selbstständigkeit gehören körperliche und geistige Fitness. Abwechslungsreiche Kursangebote wie Wasserfitness, Radfahren, Schneeschuhlaufen, Sprachen, Tanzen und der sichere Umgang mit digitalen Medien gehören unter anderem zu unserem vielfältigen Angebot.



### Gesundheitsförderung

#### Wir machen Sie «zwäg» fürs Alter

In individuellen und kostenlosen Gesprächen beraten Pflegefachpersonen zu körperlichen, seelischen und sozialen Gesundheitsthemen, damit ein langes aktives und selbstbestimmtes Leben zu Hause möglich ist.



### Services

#### Wir entlasten im Alltag

Unsere Dienstleistungen erleichtern und entlasten das Leben zu Hause und im Alltag. Pro Senectute Kanton Bern hilft bei administrativen Tätigkeiten wie Zahlungen erledigen, Belege ordnen und Formulare ausfüllen – kurz oder langfristig. Auch die Einkommens- und Rentenverwaltung oder die Steuererklärung kann durch Pro Senectute ausgeführt werden. Mahlzeiten liefern, die Wohnung reinigen, Besuche oder Begleitungen für gemeinsame Aktivitäten sind weitere Angebote, die Entlastung bringen.

Auf den Internetportalen [www.wohnen60plus.ch](http://www.wohnen60plus.ch) und [www.infosenior.ch](http://www.infosenior.ch) finden Seniorinnen und Senioren sowie Angehörige unzählige Informationen zu Themen wie Wohnen und weitere Altersfragen.

### Pro Senectute Kanton Bern – wir sind für Fragen da!

Geschäftsstelle  
Worbentalstrasse 32, 3063 Ittigen  
Telefon 031 359 03 03  
[info@be.prosenectute.ch](mailto:info@be.prosenectute.ch)  
[be.prosenectute.ch](http://be.prosenectute.ch)

**Beratungsstelle Konolfingen, Tel. 031 790 00 10**

## «Seniorenforum 60+» Niederhünigen-Freimettigen

Im Zusammenhang mit den Corona-Massnahmen konnten sowohl im Winter 2020/21 wie 2021/22 keine Anlässe für unsere Senioren durchgeführt werden.

Nach diesem unfreiwilligen Unterbruch wollen wir unseren Treffen wieder neuen Schub verleihen und können an dieser Stelle folgende Daten – Beginn jeweils 13.30 Uhr – bekanntgeben:

- Mittwoch, 23. November 2022
- Mittwoch, 25. Januar 2023
- Mittwoch, 22. März 2023

Diese Zusammenkünfte finden wie bisher im Saal des Schulhauses Niederhünigen statt und sollen weiterhin bei Kaffee und Kuchen in einem gemütlichen Rahmen abgeschlossen werden.

Die Details werden auch in Zukunft mittels Flugblatt bekanntgegeben, welches ca. 10 Tage vor den jeweiligen Anlässen zugestellt wird.

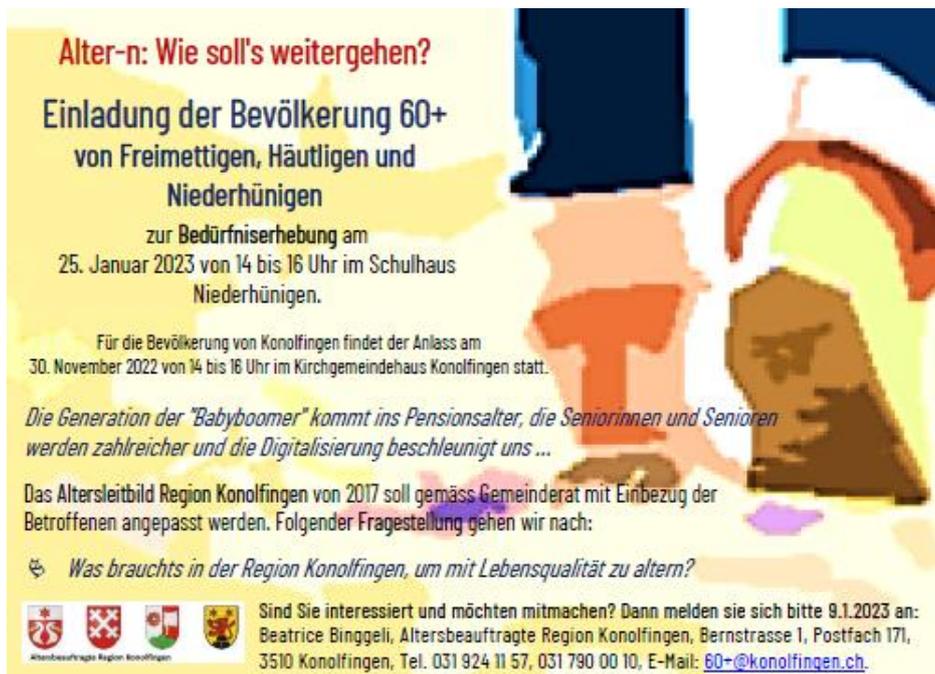
Im Sinne einer Vororientierung sei uns folgender Hinweis erlaubt: Anlässlich des Treffens vom 25. Januar 2023 wird zuhanden der Überarbeitung des Altersleitbildes Region Konolfingen eine Bedürfniserhebung erfolgen – eine entsprechende Einladung der Altersbeauftragten der Region Konolfingen finden Sie nachstehend.

An dieser Stelle möchte das neu gebildete Organisationsteam all jenen Personen, die unser Seniorenforum «60+» ins Leben gerufen und dieses über viele Jahre und unter Einbezug neuer Kräfte weitergeführt haben, für ihren grossen Einsatz herzlich danken! Die Teilnehmerzahlen haben bewiesen, dass das Bedürfnis für sporadische, unkomplizierte Treffen durchaus vorhanden ist. Merci vielmals für eure Pionierarbeit und Euch ALLEN von Herzen alles Gute!

Folgende Personen sind neu für die Organisation und Durchführung unserer Zusammenkünfte zuständig:

- Gemeinde Niederhünigen: Erika Bigler, Geissrütli 9; Esther Gerber, Dorfstrasse 8; Elisabeth Neuenschwander, Dorfstrasse 14; Alfred Röthlisberger, Wilerweg 15
- Gemeinde Freimettigen: Samuel Aeschlimann, Niedermatt 140; Werner Moser, Bächlimattstrasse 5

Wir freuen uns auf die Wiederaufnahme der Aktivitäten des Seniorenforums «60+» Niederhünigen – Freimettigen und auf viele TeilnehmerInnen anlässlich der erwähnten Treffen!



**Alter-n: Wie soll's weitergehen?**

**Einladung der Bevölkerung 60+ von Freimettigen, Häutligen und Niederhünigen**

zur Bedürfniserhebung am  
25. Januar 2023 von 14 bis 16 Uhr im Schulhaus Niederhünigen.

Für die Bevölkerung von Konolfingen findet der Anlass am  
30. November 2022 von 14 bis 16 Uhr im Kirchgemeindehaus Konolfingen statt.

*Die Generation der "Babyboomer" kommt ins Pensionsalter, die Seniorinnen und Senioren werden zahlreicher und die Digitalisierung beschleunigt uns ...*

Das Altersleitbild Region Konolfingen von 2017 soll gemäss Gemeinderat mit Einbezug der Betroffenen angepasst werden. Folgender Fragestellung gehen wir nach:

☞ *Was braucht's in der Region Konolfingen, um mit Lebensqualität zu altern?*

Sind Sie interessiert und möchten mitmachen? Dann melden sie sich bitte 9.1.2023 an:  
Beatrice Binggeli, Altersbeauftragte Region Konolfingen, Bernstrasse 1, Postfach 171,  
3510 Konolfingen, Tel. 031 924 11 57, 031 790 00 10, E-Mail: [60+@konolfingen.ch](mailto:60+@konolfingen.ch).

Aus dem Schulhaus

Vorschulangebot

# SPIELGRUPPE

KONOLFINGEN

## ANMELDUNG 2023



- Alter:** Für Kinder ab 3 Jahren bis Kindergarteneintritt (mit folgenden Geburtsdaten 1. August 2018 - 31. Juli 2020)
- Startdatum:** August 2023 (KW 34)  
Die Spielgruppe findet jeweils am Montag, Mittwoch und Donnerstag statt und kann 1- oder 2-mal pro Woche besucht werden.
- Dauer:** 8.45 - 11.15 Uhr
- Ort:** Niesenstrasse 4, 3510 Konolfingen
- Betreuung:** 2 Leiterinnen pro Gruppe

Schriftliche Anmeldung bis **31. März 2023** (über Home Page)

Mehr Infos unter:

-  [www.spielgruppe-konolfingen.ch](http://www.spielgruppe-konolfingen.ch)
-  031 791 12 51 (Regula Althaus)  
031 791 21 64 (Murielle Köppel)



## Anlässe/Vereine/Verschiedenes

### Frymettige-Bummler

Wir treffen uns jeweils am **letzten Donnerstag im Monat**.

Die nächsten Termine sind:

24.11.2022 13.30 Uhr Schulhaus Freimettigen (Sternen Ursellen)  
15.12.2022 13.30 Uhr Adventshöck (Kreuz Konolfingen)

(Versicherung ist Sache der Teilnehmer)

Weitere Auskünfte erteilen:

Lotti Zürcher, Tel. 031 791 16 04

Vreni Häsler, Tel. 031 791 00 73



### Gemeinde Duell

Das Duell würde wiederum vom 1 – 31.5.2023 stattfinden. Eine Anmeldung ist noch bis zum 15. Dezember 2022 möglich. Stellt sich jemand aus der Bevölkerung zu Verfügung, die Verantwortung in unserer Gemeinde zu übernehmen und ein abwechslungsreiches Sportprogramm zusammenzustellen? Dann melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 031 791 13 42, [info@freimettigen.ch](mailto:info@freimettigen.ch).

Falls sich niemand finden lässt, wird keine Anmeldung erfolgen.

---

Gospelchor Just For Fun

Hesch Du Fröid  
a Tön u Tächt?  
Just For Fun  
dä Chor wo fägt!

Necheri Uskunft überchunsch Du bir  
Regula Althaus 031 791 12 51  
oder  
www.gospeljustforfun.ch



*Mir hoffe, dass mir im 2023 wider zu mene gmüetliche Höck chöi zäme cho.*

*Mir la üs ir Region mit emene feine Ässe u Trinke la verwöne.*

*Mir pflege dr Kontakt innere gmüetliche Rundi u probiere ds nöie Jahr  
positiv ds beiflusse.*

*Äs isch e Alass für auí Manne wo Luscht uf ne gfröite Abe hei.*

*Auí, ob jung oder jungblübní, si härzlich willkomme.*

*Mir traffe üs am Frytíg, 6. Jänner 2023, 19.15 Uhr bim Schuelhuus  
ds Frymettige.*

*Mir fröie üs uf ä regi Teilnam mit hoffentlich viu bekannte und ou  
nöie Gsichter!*

*Für nächeri Uskunft: Arthur Vifian 079 651 02 33*

*Ä Amäudig per SMS, WhatsApp oder E-Mail (arthur.vifian@buewin.ch)*

*wüerd mi freue. Usnamswys chia me au ganz spontan cho.*

*Termin sofort itrage!!*